

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.3974

als auch das Urteil der Oberprüfstelle.

O.B.160.21.

22.9.21

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 30. August 1921.

3974 Prüfnummer

Kammer II.

Hoffmann, Gwinner, Schindowsky, Decker, Taraschkewitz

Niederschrift.

- Anwesend: als Vorsitzender Dr. Beyer
 " als Beisitzer Herr Taraschkewitz
 " Dr. Decker
 Frau Hoffmann-Gwinner
 Herr Schindowsky.



Betrifft den Bildstreifen:

"Ganz ohne Weiber geht die Chose nicht"

Ursprungsfirma Coeur Film, Berlin, Dresden

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau Mellini Berlin.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt. I. Akt 385 m

II. "	430 m
	815 m

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden im Beisein der Frau Mellini folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Hierauf erklärte der Beisitzer Schindowsky:

"Gegen die eben verkündete Entscheidung lege ich

Beschwerde.

ein. Die Beisitzerin Frau Hoffmann-Gwinner gab die Erklärung ab "Ich schliesse mich dem Herrn Schindowsky an und lege auch Beschwerde ein." Die Beschwerdeführer führten zur Begründung an, dass sie den Bildstreifen für geeignet halten,



entsittlichend zu wirken,

Die Beschwerdeführer stellten Einreichung einer eingehenden Beschwerdeschrift innerhalb vier Tage in Aussicht.

Die Sitzung wurde geschlossen.

gez. Dr. Beyer.

Film-Oberprüfstelle.

B. 160, 21.

Berlin, den 22. September 1921.

Niederschrift.

Vorsitzender Regierungsrat Seeger

Beisitzer" Architekt Fuchs (Lichtspielgewerbe)

" Dr. Kerr (Kunst und Literatur)

Frau von Kulesza (Volkswohlfahrt)

Prof. Dr. Bolte " "

Zur Verhandlung über die Beschwerde gegen die Zulassung des Bildstreifens

"Ganz ohne Weiber geht die Chose nicht"

der Firma Werners Film-Verleih, Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1) Von den Beschwerdeführern nur Frau Hoffmann-Gwinner,

2) für den Antragsteller Herr Klawikowski mit Vollmacht, die ihm zur Nachholung der Verstempelung zurückgegeben wurde.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der von den Beisitzern schriftlich eingereichten Beschwerde vom 15. September 1921 äußerte sich die Beschwerdeführerin und der Vertreter des Antragstellers zur Sache-. Es wurde folgende

Entscheidung.

verkündet, Die von zwei Beisitzern erhobene Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30. August 1921- Nr. 3974 - wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Tatbestand.

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt: Karl Kraft hat es sich in den Kopf gesetzt, seinen Jugendfreund Hänfling, der ein muckerischer Stubenhocker, Philister und gleichzeitig Mitglied des Vereins gegen



gegen "Unsittlichkeit und Trunksucht" ist, dem Leben ~~zurückzuge-~~ gewinnen. Er bedient sich hierzu der Hilfe seiner Freundin Thea die Hänfling und Meier, den ersten Vorsitzenden des Vereins, zu umstricken weiss. Das abgekartete Spiel Theas wird dadurch erleichtert dass Meier infolge seines Umganges mit ihr und Kraft seines Postens als Vereinsvorsitzender enthoben wird. Hänfling wiederum erliegt den Reizen Heddas, einer ebenfalls in das Spiel gezogenen Freundin Theas. In einer lustigen Zusammenkunft bei Thea wird ein neuer Verein "Gegen Einsamkeit und Stumpfsinn" gegründet, zu dessen Satzungen es gehört, dass ihm nur Verlobte angehören dürfen. Das Spiel endet mit der Verlobung dreier Paare: Karls mit Thea, Meiers mit Hella und Hänfling mit Hedda.

II. Gegen die auf Zulassung dieses Bildstreifens, ausgenommen für Jugendliche, lautende Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin haben zwei Beisitzer in der Sitzung gemäss § 12 Absatz 2 des Lichtspielgesetzes Beschwerde erhoben. Die schriftlich eingelegte Beschwerde wurde von der Beschwerdeführerin in mündlichem Vortrage ergänzt und war Gegenstand der Verhandlung.

Entscheidungsgründe.

Der ansich zulässigen (vergl. Urteil der Oberprüfstelle vom 7. September 1921), auch in der gesetzlichen Frist und Form erhobenen Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Die Beschwerde erschöpft sich im wesentlichen in dem Verlangen, dass der Verächtlichmachung der Bestrebungen von Vereinen die sich die Bekämpfung der öffentlichen Unmoral und der Trunksucht zum Ziel gesetzt haben, von zensur wegen entgegenzutreten sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Nach § 1 Absatz 2 des Lichtspielgesetzes kann einem Bildstreifen die Zulassung nur versagt werden, wenn seine Vorführung geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu den auswärtigen Staaten zu gefährden. Die Beschwerde könnte hiernach höchstens den



den Verletzungsgrund der Störung der öffentlichen Ordnung für sich in Anspruch nehmen, wenn sie behaupten würde, dass die in den Bildstreifen humorvoll behandelten Vereinsbestrebungen staatsverhaltend wirkten und ihre Verächtlichmachung insoweit eine den Staat und die staatliche Ordnung unmittelbar gefährdende Handlung darstellte, aber auch dieses würde nicht zutreffen. Wohl kann unter Umständen in der Verächtlichmachung bestimmter Berufskreise, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, eine Störung der öffentlichen Ordnung insoweit erblickt werden, als dadurch das Vertrauen des Volkes zu diesen Berufsklassen, wie z. B. dem Richterstand, Lehrerstand, der Ärzte- und Rechtsanwaltschaft, erschüttert wird. Insoweit sind diese Berufsklassen ebenfalls als schutzbedürftig auch gemäß § 1 des Lichtspielgesetzes anzusehen. Nicht aber kann ein solches Schutzbedürfnis privaten Vereinigungen zuerkannt werden, selbst wenn ihre Bestrebungen allgemeiner wirtschaftlicher Zwecke gewidmet sind, etwa dergestalt, dass deren Verächtlichmachung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung bedeuten würde.

In gleicher Weise unbegründet ist die Beschwerde, soweit sie auf den Verbotgrund der entmenslichenden Wirkung abgestellt wird. Die Beschwerde bezieht sich dabei auf die Trink- und Verführungsszene im I. Akt und auf den "spöttisch" behandelten Austausch der Verlobungsringe am Schluss des Bildstreifens. Die angeführten Teile wirken nirgends moralverletzend oder gar aufreizend zu leichtfertigen Tun. Der Bildstreifen ist durchweg auf das rein Humoristische abgestellt und enthält auch in der besprochenen Trinkszene nichts, was schamverletzend, indezent oder gar gemein wirkt. Insofern ein Trinkgelage "verrohend" d. h. auf Erweckung roher Instinkte gerichtet und zu Gewalttaten erregend angesehen werden kann, ist nicht einzusehen. Die Verlobungsszene am Schluss des Bildstreifens ist nach der Absicht der Überprüfstelle durchaus ernst gemeint und stellt insbesondere keine Verspottung der Ehe oder ihres Ausseren abweichens, des Trauringes, dar. Die scherzhafte Einkleidung der Verlobungsszene als Vorbedingung für die Aufnahme in den Verein "gegen Sinnlichkeit und Stumpfheit"

Stumpfsinn" wirkt lediglich erheiternd und bildet einen versöhnlichen Abschluss des ganzen Bildstreifens

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde. Die Kostenentscheidung folgt aus § 3 der Gebührenordnung vom 8. August 1920.

gez. Dr. Seeger

